



Urnenreihengrab

Beim Urnenreihengrab wird die Urne in die Erde beigesetzt. Die Gräber liegen nebeneinander und werden in der Reihenfolge der Todesfälle zugeteilt. Sie können das Grab individuell mit einem Grabmal (Grabstein/Kreuz) und einer Bepflanzung schmücken. In einem Urnenreihengrab können innerhalb der Konzessionsdauer bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

Erstellen der Bepflanzungsfläche

Die Friedhofsgärtnerei bereitet die circa 50 x 60 cm grosse Bepflanzungsfläche vor:

- Wir entsorgen nach der Beisetzung die verwelkten Blumen und Kränze.
- Wir bereiten das Grab für die zukünftige Bepflanzung vor.

Bepflanzung

Ein schönes, gepflegtes Grab ist der Wunsch vieler Angehöriger. Sie können das Grab entweder selbst bepflanzen oder die Friedhofsgärtnerei damit beauftragen. Genauere Informationen zu den verschiedenen Angeboten und Richtlinien entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Grabbeplanzung“.

Grabfeldunterhalt

Die Gräber und Grabfelder werden vom Friedhofspersonal unterhalten:

- Wir jäten und giessen alle Gräber.
- Wir schneiden und pflegen die Randbepflanzung der Gräber und die Sträucher auf dem Grabfeld.
- Wir mähen die Rasenflächen und rechen Laub.
- Wir unterhalten und pflegen die Wege und Plätze des Grabfeldes.

Grabmal

Das Urnenreihengrab kann mit einem Grabmal (Grabstein/Kreuz) geschmückt werden. Wer ein Grabmal aufstellen lassen möchte, muss bei Stadtgrün Bern ein Gesuch einreichen. Für die Anfertigung eines Grabmals wenden Sie sich bitte an ein von Ihnen ausgewähltes Bildhaueratelier. Ein Grabmal darf erst angefertigt werden, wenn die schriftliche Bewilligung von Stadtgrün Bern vorliegt. Für eine kostenlose Beratung können Sie sich gerne an die Grabmalberatungsstelle der Stadt Bern, 031 321 71 11, wenden.

Das Grabmal bleibt Ihr Eigentum. Bei Aufhebung des Grabes können Sie über den Stein verfügen. Wenn Sie keinen Gebrauch für den Stein haben oder die Friedhofsverwaltung mangels gültiger Adresse keine Hinterbliebenen mehr erreichen kann, wird der Stein entfernt und für eine weitere Verwendung als Grabmal unbrauchbar gemacht.

Grabaufhebung

Grabaufhebung bedeutet, dass das Grabmal und die Bepflanzungsfläche abgeräumt werden. Die Asche wird in der Erde belassen, das heisst, die Totenruhe bleibt auch nach der Grabaufhebung unangetastet. Die Konzessionsdauer für das Urnenreihengrab beträgt 20 Jahre ab der Beisetzung der ersten Urne. Das bedeutet, dass das Grab frühestens 20 Jahre nach seiner Erstellung aufgehoben wird. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Gräber werden jedoch nicht einzeln, sondern immer mit dem gesamten Grabfeld aufgehoben. Somit bleiben viele Gräber länger als 20 Jahre bestehen. Es ist zudem möglich, die Urne nach der Grabaufhebung in ein neues Urnenreihen-, Urnenthemen-, Urnennischen-, Urnenhain- oder Familiengrab zu verlegen. Somit erneuert sich die Konzessionsdauer um 20 Jahre, respektive 40 Jahre im Familiengrab. Die Aufhebung eines Grabfeldes wird im amtlichen Teil des Stadtanzeigers publiziert. Die Hinterbliebenen werden zudem mit einem Schreiben an die letzte der Friedhofsverwaltung bekannte Adresse benachrichtigt.

Kontakt Stadtgrün Bern

Administration Friedhöfe

031 321 75 29

friedhof.administration@bern.ch